



FACHVERBAND
SANITÄR-, HEIZUNGS-, KLIMA-
UND KLEMPNERTECHNIK
NIEDERSACHSEN



FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR HAUSTECHNIK mbH

Schulungskatalog 2026



Inhaltsverzeichnis

Seminar „Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen Sachkunde gem § 5 CHEM-KLIMASCHUTZV nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 Kategorie A1“	Seite 4 - 7
Seminar: Fachkunde für Arbeiten an Anlagen mit brennbaren Kältemittel	Seite 8 - 11
Online-Seminar: Heizölverbraucheranlage sowie Erdwärmeanlagen-Klimaanlagen-Wärmepumpen-Solarthermische Anlagen	Seite 12 - 15
ZVPLAN-Seminar: Grundschulung	Seite 16
ZVPLAN-Seminar: Aufbauschulung	Seite 17
Seminarangebote unseres Kooperationspartners „Haus der Bauwirtschaft“	Seite 18 - 19
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase *) (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)	Seite 20 - 21
AGB und Teilnahmebedingungen	Seite 22 - 23
Ansprechpartner und Impressum	Seite 24

Herzlich Willkommen

Das SHK-Handwerk steht unter Dauerstrom: neue Technik, neue Regeln, neue Erwartungen von Kundinnen, Kunden und Mitarbeitenden. Stillstand ist dabei keine Option – weder fachlich noch unternehmerisch. Wer heute erfolgreich sein will, braucht mehr als gutes Werkzeug: Er braucht Wissen, Haltung und den Mut, sich weiterzuentwickeln.

Mit diesem Schulungskatalog geben wir Ihnen für das kommende Jahr genau dafür ein praxisnahes Angebot an die Hand. Die Inhalte sind so aufgebaut, dass sie im betrieblichen Alltag funktionieren – ohne Theorieballast, aber mit Substanz. Ob Technik, Organisation, Recht, Führung oder Ausbildung: Jede Schulung verfolgt ein klares Ziel – Sie und Ihren Betrieb konkret weiterzubringen.

Qualifizierung ist kein Selbstzweck. Sie ist Investition, Wettbewerbsvorteil und ein klares Signal an Mitarbeitende: Wir nehmen unseren Job ernst – und eure Entwicklung auch. Gleichzeitig gilt: Nicht jede Schulung passt zu jedem Betrieb zu jeder Zeit. Nutzen Sie diesen Katalog daher bewusst als Werkzeugkasten – nicht alles auf einmal, aber genau das Richtige.

Wir laden Sie ein, das Angebot zu nutzen, Fragen zu stellen, Impulse mitzunehmen und Dinge auch einmal anders zu machen als bisher. Das SHK-Handwerk lebt von Menschen, die anpacken. Gute Weiterbildung sorgt dafür, dass sie dabei nicht stehen bleiben.

In diesem Sinne: Viel Erfolg, gute Erkenntnisse – und vor allem eine erfolgreiche Umsetzung im Betrieb.

Ihr Team vom Fachverband SHK Niedersachsen
im Auftrag der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH

Seminar „Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen Sachkunde gemäß § 5 CHEM-KLIMASCHUTZV nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 Kategorie A1“

Ihr Referent: Stefan Hofmann



Zielgruppe

Ingenieure, Meister, Techniker sowie Gesellen mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem SHK-Bereich.

Seminarbeschreibung

Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) muss jeder, der Wärmepumpen (Split oder Monoblockgeräte) und Klimaanlage mit fluorierten Treibhausgasen oder Kohlenwasserstoffe montieren, in Betrieb nehmen, auf Dichtheit prüfen und instand halten will, gemäß § 5 ChemKlimaSchutzV einen Sachkundenachweis erbringen.

Der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit der SHP-Stephan Hofmann Prüfungsvorbereitungsseminare ein 4-tägiges Seminar mit Prüfung zur Erlangung der gesetzlichen Sachkundebescheinigung an. Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und Einreichung der geforderten Nachweise, erhalten Sie ein Zertifikat (Sachkundebescheinigung), welches beispielsweise die persönliche Qualifikation zum Arbeiten an Kältemittelkreisläufen, sowie die Voraussetzung zum Bezug von Kältekomponenten vom Fachgroßhandel als auch die Voraussetzung zur Firmenzertifizierung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt beinhaltet.

Zulassungsvoraussetzung zur Seminaranmeldung

- Personen mit Berufsabschluss:

Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateur/in, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in, Ofen- und Luftheizungsbauer/in, Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in, Mechatroniker/in für Kältetechnik, Kälteanlagenbauer/in, Elektroinstallateur/in, Elektromaschinenbauer/in, Elektroniker/in (Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik), Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik, Mechatroniker/in, Metallbauer/in oder die eine Eintragung in die Handwerksrolle der vorgenannten Berufe haben.

- Bescheinigung Berufserfahrung:

Es ist eine Bescheinigung über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (schriftlicher Nachweis durch den Arbeitgeber) einzureichen

Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Berufsabschlusses zwecks Beglaubigung der teilnehmenden Person einzureichen!

Des Weiteren müssen die Teilnehmer mit ihrer Anmeldung bestätigen, die Prüfungsordnung und Verfahrensvorschrift (Seite 6-7) gelesen zu haben!

Ohne dem erfolgt keine Berücksichtigung der Anmeldung!

Bitte beachten Sie: Zur Seminarteilnahme berechtigt sind nur die Personen, die eine Teilnahmezusage in Textform erhalten haben und die Teilnahmegebühr spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bezahlt haben. Eine Teilnahmezusage mit entsprechender Rechnung wird Ihnen rechtzeitig übermittelt.

Seminar „Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen Sachkunde gem § 5 CHEM-KLIMASCHUTZV nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 Kategorie A1“

Seminargebühren:

EUR 995.00 zzgl. MwSt. für SHK Innungsbetriebe
EUR 1350.00 zzgl. MwSt. für Nicht-Innungsbetriebe

Seminarzeiten:

Beginn und Ende: 08:30 - 16:30 Uhr (Di-DO) 08.30 – 13.00 Uhr (Fr.)

Teilnahmezahlen:

mind. 10 Personen max: 16 Personen

Termine und Anmelde-möglichkeit:

Verden 10.03. - 13.03.2026

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5362>

Übernachtungsmöglichkeit:

Es wurde für Sie im Seminarhotel „Haag’s Hotel Niedersachsenhof“ ein Zimmerkontingent bis zum 15.02.2026 zur Verfügung gestellt.
Unter dem Stichwort „Kälteschulung“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 90,00 pro Nacht buchen. E-Mail: reception@niedersachsenhof-verden.de

Bad Lauterberg 16.06. - 19.06.2026

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5377>

Übernachtungsmöglichkeit:

Es wurde für Sie im Seminarhotel „re.vita Hotel“ ein Zimmerkontingent bis zum 05.05.2026 zur Verfügung gestellt. E-Mail: tagung@revita-hotel.de

Unter dem Stichwort „Kälteschulung“ können Sie sich dort ein Zimmer buchen

zum Sonderpreis von EUR 114,00 pro Nacht/ohne Frühstück + 0,80 EUR ermäßigte Kurtaxe
zum Sonderpreis von EUR 124,00 pro Nacht/inkl. Frühstück + 0,80 EUR ermäßigte Kurtaxe

Leer

01.09. - 04.09.2026

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5363>

Übernachtungsmöglichkeit:

Es wurde für Sie im Seminarhotel „Hotel Hafenspeicher“ ein Zimmerkontingent bis zum 31.07.2026 zur Verfügung gestellt.

Unter dem Stichwort „Kälteschulung“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 139,00 pro Nacht buchen. Buchungen sind ausschließlich per E-Mail: reservierung@leda-hotel.de möglich. Bitte geben Sie an, dass die Buchung für das Hotel Hafenspeicher ist.

Braunschweig

08.12. - 11.12.2026

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5361>

Übernachtungsmöglichkeit:

Es wurde für Sie im Seminarhotel „Best Western Seminarius“ ein Zimmerkontingent bis zum 08.11.2026 zur Verfügung gestellt.

Unter dem Stichwort „Kälteschulung“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 89,00 pro Nacht buchen. E-Mail: info@braunschweig-seminarius.bestwestern.de

Seminar: Fachkunde für Arbeiten an Anlagen mit brennbaren Kältemittel

Ihr Referent: Gavin Sands



Seminarbeschreibung

Die neue F-Gase-Verordnung VO 2024/753 verfolgt das Ziel, die Menge der in Verkehr gebrachten fluorierten Treibhausgase in beschleunigter Form durch Verbote und Beschränkungen zu reduzieren. Dies führt zu dem vermehrten Einsatz von natürlichen brennbaren Kältemitteln (wie z.B. Propan) in Klimaanlage und Wärmepumpen.

Vor diesem Hintergrund und aufbauend zu der Sachkunde gemäß §5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Kälteschein 1 oder 2), werden in diesem Seminar in Theorie und Praxis, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach DVO 2024/2215 im Umgang mit Kohlenwasserstoffen bzw. Propan vermittelt.

Insbesondere die Eigenschaften und der fachgerechte Umgang mit brennbaren Kältemittel der Sicherheitsklasse A2L / A2 / A3 für die Montage- und Instandhaltung von Wärmepumpen und Klimaanlage werden behandelt.

Schulungsinhalte

Theorie:

- Grundlagen Explosionsschutz
- wichtige gesetzliche Regelwerke und Normen (z.B. GefStoffV und Sicherheitsbestimmungen)
- Unterschiede bei Bauweise und Betrieb zu A1 Kältemitteln
- Unterschiede der A2, A2L und A3 Kältemittel
- Was ist bei der Aufstellung zu beachten

Praxis:

- Lecksuche an Propananlagen
- Absaugen bzw. Abfackeln von Propan
- Inertisierung (mit Stickstoff) der Anlage inklusive Flammtest
- Bestimmung der richtigen Füllmenge

Zielgruppe

Betriebsinhaber, Meister und betriebsverantwortliche Mitarbeiter von SHK-Fachbetrieben

Teilnahme-Voraussetzungen:

Sachkundiges Personal mit Zertifikat der Kat 1 oder Kat 2 gem. Verordnung (EG) Nr. 303/2008 oder DVO 2015/2067

Die Sachkunde gemäß ChemKlimaschutzV. ist in Kopie nachzuweisen!

Abschluss

Der Lehrgang beinhaltet einen schriftlichen Abschlusstest.

Nach erfolgreicher Prüfung hat der Teilnehmer den Nachweis der Fachkunde im Umgang mit Kohlenwasserstoffen entsprechend der o.g. vermittelten Inhalte erbracht.

Mit dem Erwerb der Sachkunde für natürlichen brennbare Kältemitteln und einem bestehenden Zertifikat der Kategorie I, wird dem Teilnehmer die Sachkundebescheinigung für die Kategorie A1 nach DVO (EU) 2024/2215 ausgestellt.

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum Prüfungsdatum+7 Jahre und kann durch einen Auffrischkurs vor Ablauf der Frist verlängert werden.

Seminar: Fachkunde für Arbeiten an Anlagen mit brennbaren Kältemittel

Seminargebühren:

EUR 599.00 zzgl. MwSt. für SHK Innungsbetriebe
EUR 799.00 zzgl. MwSt. für Nicht-Innungsbetriebe

Seminarzeiten:

Beginn und Ende: 09:00 - 17:00 Uhr

Teilnahmezahlen:

mind. 10 Personen

max: 16 Personen

Termine und Anmeldemöglichkeit:

~~Oldenburg~~ ~~22.04.-23.04.2026~~

Termin abgesagt!

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5356>

Übernachtungsmöglichkeit:

~~Es wurde für Sie im Seminarhotel „Best Western Hotel Heide“ ein Zimmerkontingent bis zum 22.03.2026 zur Verfügung gestellt.~~

~~Unter dem Stichwort „Propan“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 109,00 pro Nacht buchen. Mail: rezeption@hotel-heide.de~~

Verden **03.06.-04.06.2026**

Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5358>

Übernachtungsmöglichkeit:

Es wurde für Sie im Seminarhotel „Haag´s Hotel Niedersachsenhof“ ein Zimmerkontingent bis zum 14.05.2026 zur Verfügung gestellt.

Unter dem Stichwort „Propan“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 90,00 pro Nacht buchen.

Bad Lauterberg**05.10.-06.10.2026**Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5359>**Übernachtungsmöglichkeit:**

Es wurde für Sie im Seminarhotel „re.vita Hotel“ ein Zimmerkontingent bis zum 05.09.2026 zur Verfügung gestellt.

Unter dem Stichwort „Propan“ können Sie sich dort ein Zimmer zum Sonderpreis von EUR 114,00 pro Nacht ohne Frühstück und zum Sonderpreis von EUR 124,00 inklusive Frühstück buchen. Es kommen noch 0,80 EUR Kurtaxe pro Nacht dazu.

Ahrbergen**25.11.-26.11.2026**Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5360>**Übernachtungsmöglichkeit:**

Es wurde für Sie im Seminarhotel „Parkhotel Ahrbergen“ ein Zimmerkontingent bis zum 12.10.2026 zur Verfügung gestellt.

Unter dem Stichwort „Propan“ können Sie sich dort ein Zimmer inklusive Frühstück zum Sonderpreis von EUR 99,00 pro Nacht buchen.

Online-Seminar: Heizölverbraucheranlage sowie Erdwärmeanlagen-Klimaanlagen-Wärmepumpen-Solarthermische Anlagen

Ihr Referent: Frank Lützenkirchen



Seminarbeschreibung

Wiederkehrende Schulung für die betrieblich verantwortliche Person in Fachbetrieben gemäß § 63 AwSV für Heizölverbraucheranlagen sowie die Vermittlung der wesentlichen Kenntnisse der Anforderungen in WHG und AwSV für den Bau, die Prüfung und den Betrieb von Klimaanlage, Erdwärmeanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.

An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen, bis auf wenige Ausnahmen, nur Fachbetriebe nach § 62 WHG arbeiten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten an oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C oder höher sowie für alle unterirdische Anlagen (Ausnahmeregelungen gelten für Heizölverbraucheranlagen).

Erdwärmeanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und solarthermische Anlagen sind in öffentlichen Gebäuden und in Anlagen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich nach § 45 AwSV fachbetriebspflichtig, wenn Teile der Anlage unterirdisch sind oder oberirdische Anlagen die Gefährdungsstufe C oder höher erreichen.

Fachbetriebe müssen sowohl über eine einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle verfügen als auch z. B. Mitglied in einer Überwachungsgemeinschaft sein sowie für die oben genannten Anlagen überwacht werden.

Das Kombi-Seminar ermöglicht den verantwortlichen Betriebsleiter von Fachbetrieben für Ölverbraucheranlagen, den Sachkundennachweis nach Wasserhaushaltsgesetz für Erdwärmeanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und solarthermische Anlagen zu erweitern.

Es vermittelt die wesentlichen Kenntnisse der wasserrechtlichen Anforderungen in WHG und AwSV für den Umgang mit glykolhaltigen Anlagenteilen.

Der Sachkundennachweis kann auf freiwilliger Basis durch eine schriftliche Prüfung am Seminarende erbracht werden.

Zielgruppe

- Ingenieure, Techniker und Meister aus dem Bereich SHK (einschlägige Fachrichtung bzw. einschlägiges Handwerk), mit mind. 2-jähriger einschlägiger Berufserfahrung, die als technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach AwSV eingesetzt oder vorgesehen sind.
- Die Fortbildungsmaßnahme kann ohne Prüfung auch als Schulungsnachweis für das eingesetzte Personal genutzt werden.

Dieses Seminar ist Voraussetzung für die Zertifizierung zum Fachbetrieb nach AwSV für die o.g. Tätigkeiten.

Bitte teilen Sie uns bei Ihrer Anmeldung mit, ob Sie Ihre Sachkunde für den Umgang mit glykolhaltigen Anlagenteilen erweitern wollen, damit wir Ihnen die Prüfung Online zur Verfügung stellen können. Die Schulungsunterlagen erhalten Sie als PDF-Datei im Nachgang an das Online-Seminar

Technische Voraussetzungen:

Sie benötigen eine stabile Internetverbindung.

Kamera und Mikrofon werden nicht benötigt. Die Kommunikation während des Seminars erfolgt ausschließlich über die Chat-Funktion im Online-Seminar.

Während des Seminars wird in unregelmäßigen Abständen Ihre Anwesenheit kontrolliert.

Teilnahmegebühren:

EUR 173.00 € pro Person zzgl. MwSt. für SHK-Innungsmitglieder

EUR 299,00 € pro Person zzgl. MwSt. für Nichtmitglieder

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über den Einladungslink. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Seminar. Die Teilnahmegebühren entrichten Sie bitte unverzüglich nach Erhalt der Rechnung.

Ein Zertifikat erhalten Sie erst nach Zahlungseingang.

(Es gelten die Teilnahmebedingungen der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH)

Termine und Anmeldelink:

Donnerstag 22.01.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/3352643398548298076>

Donnerstag 19.02.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/8388407753274019159>

Donnerstag 12.03.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/803644492363587679>

Dienstag 21.04.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/950273164020543582>

Dienstag 02.06.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/489087409796415321>

Dienstag 18.08.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/1541525647205486171>

Donnerstag 10.09.26 9.30-15.00 Uhr

<https://attendee.gotowebinar.com/register/2901379640373922389>

Dienstag 27.10.26 9.30-15.00 Uhr
<https://attendee.gotowebinar.com/register/2225466961826537047>

Donnerstag 26.11.26 9.30-15.00 Uhr
<https://attendee.gotowebinar.com/register/3051948961704834142>

Dienstag 15.12.26 9.30-15.00 Uhr
<https://attendee.gotowebinar.com/register/7359496870166547806>

ZVPLAN-Seminar: Grundschulung

Teilnahmezahl:	mind. 10 Personen max. 20 Personen
Veranstaltungsort:	Fa. ConSoft, EZG Garbsen, Osteriede 5, 30827 Garbsen
Beginn und Ende:	08:30 - 17:00 Uhr

ZVPLAN – eine Software für die norm- und fördergerechte Haustechnikplanung Eine Software-Initiative des ZVSHK und der ConSoft GmbH

Das Auslegungsprogramm ZVPLAN vereint unter dem Titel „Einfach fördergerecht planen“ alle derzeit erforderlichen Maßnahmen zur korrekten Planung von Heizungs-, Trink- und Abwasseranlagen nach technischen Regeln und Förderprogrammen – und das sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude. Speziell der Kesseltausch und die Optimierung bestehender Anlagen sind mit Hilfe dieses EDV-Programms einfach und nachweislich regelkonform zu bewältigen. Greifen Sie auf altersübliche U-Werte zurück, zeichnen Grundriss und Strangschema des betreffenden Bestandsobjektes oder geben die Daten des Neubaus ein – ZVPLAN ermittelt die erforderlichen Maßnahmen und gibt diese als Ergebnis aus.

Seminarinhalte:

- Leistungsmerkmale der Software
- Raumaufnahme per App
- LIDAR-Messverfahren zur Raumaufnahme
- Berechnung der Heizlast, Heizkörper- und Wärmeerzeugerauslegung (3D-Eingabe)
- Rohrnetzberechnung mit hydraulischem Abgleich
- Energieeffiziente Optimierungsmöglichkeiten (z.B. Vorlauftemperatur, Heizkörper)
- Auslegung von Ventilen, Pumpen, Ausdehnungsgefäßen
- Heizungs-Check
- GEG konforme Dokumentation
- Praktisches Arbeiten mit der Software

Termine: 03.03.2026
Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5364>

01.09.2026
Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5367>

ZVPLAN-Seminar: Aufbauschulung

Teilnahmezahl:	mind. 10 Personen max. 20 Personen
Veranstaltungsort:	Fa. Consoft, EZG Garbsen, Osteriede 5, 30827 Garbsen
Beginn und Ende:	08:30 - 17:00 Uhr

ZVPLAN – eine Software für die norm- und fördergerechte Haustechnikplanung Eine Software-Initiative des ZVSHK und der ConSoft GmbH

Das Auslegungsprogramm ZVPLAN vereint unter dem Titel „Einfach fördergerecht planen“ alle derzeit erforderlichen Maßnahmen zur korrekten Planung GEG-gerechter und energieeffizienter Heizungen im Bestand und im Neubau Speziell der Kesseltausch und die Optimierung bestehender Anlagen sind mit Hilfe dieses EDV-Programms einfach und nachweislich regelkonform zu bewältigen. Greifen Sie auf altersübliche U-Werte zurück, zeichnen Grundriss und Strangschema des betreffenden Bestandsobjektes oder geben die Daten des Neubaus ein – ZVPLAN ermittelt die erforderlichen Maßnahmen und gibt diese als Ergebnis aus.

Seminarinhalte:

- Leistungsmerkmale der Software
- Raumaufnahme per App
- LIDAR-Messverfahren zur Geschossaufnahme
- 3D-Planung von Haus und Räumen
- Strangschema Rohrnetz Heizung, Gas und Druckluft
- Zeichnen von unregelmäßigen Grundrissen, Dachgauben, Erkern, eingezogenen Terrassen oder Teilunterkellerung
- Verwendung von PDFs und Plänen zur Eingabeerleichterung (Pro-Modul)
- Berechnung der Heizlast, Heizkörper- und Fußbodenheizungsauslegung
- Rohrnetzberechnung und hydraulischer Abgleich von Mehrkreis-Anlagen inkl. Mischer
- Einsatz von Strangreguliertventilen
- Energieeffiziente Optimierungsmöglichkeiten (z.B. Vorlauftemperatur, Heizkörper)
- Auslegung und Einstellung von Ventilen, Pumpen, Ausdehnungsgefäßen
- Wasserbehandlung nach VDI 2035
- Gasrohrnetzberechnung
- Praktisches Arbeiten mit der Software

Termine: 24.03.2026
Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5365>

29.09.2026
Anmeldelink: <https://www.fvshk-nds.de/?p=5366>

Seminarangebote unseres Kooperationspartners „Haus der Bauwirtschaft“

Ergänzend zu unserem eigenen Angebot möchten wir Sie auf ausgewählte Seminare unseres Kooperationspartners aufmerksam machen. Diese Veranstaltungen zeichnen sich durch hohe fachliche Qualität, praxisnahe Inhalte und erfahrene Referentinnen und Referenten aus.

Die Seminarangebote decken unterschiedliche Themenbereiche ab und bieten wertvolle Impulse zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Durch die Zusammenarbeit mit dem Haus der Bauwirtschaft erweitern wir unser Bildungsangebot und ermöglichen Ihnen den Zugang zu zusätzlichen Kompetenzen und Perspektiven.

Aktuelle Seminarangebote:

27. Mai 2026 (online)

Die perfekte Handwerker-Website: Aufbau, Inhalte & Pflichtangaben

28. Mai 2026 (online)

Das neue Outlook – Was Sie wissen müssen

9./10. Juni 2026 (online)

Betriebsaufspaltung – Richtiger Umgang zur Vermeidung von Steuerfallen

Instagram - Online-Seminarreihe (Als Paketbuchung günstiger, aber auch einzeln buchbar):

9. Juni 2026

Teil 1 – Instagram für Anfänger

16. Juni 2026

Teil 2 – Instagram-Strategie – Aufbau einer starken Unternehmenspräsenz

16. Juni 2026 in Hannover

Wie schafft man das nur alles – mehr Zeit für Wesentliches

30. Juni 2026 in Hannover

Betriebsübergaben erfolgreich meistern

Weitere Informationen zu Inhalten, Terminen und Anmeldeöglichkeiten finden Sie in den jeweiligen Seminarbeschreibungen unseres Kooperationspartners auf unserer Webseite.

Bitte nutzen Sie folgenden Link:

https://www.fvshk-nds.de/termine-und-veranstaltungen/?event_category=kooperationspartner

**Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase *)
(Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)
§ 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten**

(1) Eine in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Tätigkeit sowie die Rückgewinnung aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, oder die Rückgewinnung aus anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage darf nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 oder 4 oder ein entsprechendes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Zertifikat nach Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorweisen können,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind und
4. im Falle der Dichtheitskontrolle nach Artikel 4 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die

1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffende Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des
 - a) Artikels 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28),
 - b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12),
 - c) Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluoridierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluoridierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 22),
 - d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder
 - e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),
2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder
3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, verfügen, fluoridierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als 3 Kilogramm und weniger als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten fluoridierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.

(2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die

1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Kälteanlagen in Kühlkraftwagen oder -anhängern eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April

2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 3) oder Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden haben,

2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben,
3. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Brandschutzeinrichtungen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben,
4. im Falle von Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen
 - a) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 bestanden haben oder
 - b) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17) bestanden haben oder
5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach den Anlagen 1 und 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen und mehr als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich. Zur Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen. Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

1. ein Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinausgehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.

Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer können vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen. (3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.

Referenten. Die Veranstalterin wird die Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Veranstaltung informieren. Ungeachtet dessen ist die Veranstalterin bei Ausfall eines oder mehrerer Referenten berechtigt, die Veranstaltung mit entsprechend qualifizierten Ersatzreferenten durchzuführen.

(2) Die Veranstalterin ist beim Vorliegen wichtiger Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, berechtigt, bis zu 48 Stunden vor der Veranstaltung den Veranstaltungstermin zu verschieben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine Erkrankung des/der Referenten anzusehen. Derartige Terminänderungen wird die Veranstalterin den Teilnehmern unverzüglich mitteilen. Teilnehmer, die zu dem von der Veranstalterin genannten Ersatztermin verhindert sind, können kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder eines kostenfreien Rücktritts des Teilnehmers werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren vollständig erstattet.

(4) Ein Anspruch der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung besteht nicht. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer – insbesondere bei der Absage einer Veranstaltung – sind ausgeschlossen.

7. Änderungsvorbehalt

Es bleibt der Veranstalterin vorbehalten, erforderliche inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen der Veranstaltung nach billigem Ermessen vorzunehmen, soweit dadurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht erheblich geändert wird. Über derartige Änderungen wird die Veranstalterin die Teilnehmer zeitnah informieren.

8. Haftung

(1) Soweit sich aus den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien einschließlich der vorliegenden Teilnahmebedingungen - nichts anderes ergibt, haftet die Veranstalterin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Veranstalterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Veranstalterin vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Veranstalterin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus vorstehendem Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Veranstalterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Beschränkungen gelten nicht, soweit die Veranstalterin eine Garantie übernommen oder einen Mangel ihrer Dienstleistung arglistig verschwiegen hat.

9. Rechtswahl u. Gerichtsstand

(1) Für diese Teilnahmebedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

(2) Ist der Vertragspartner der Veranstalterin Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Veranstalterin in Laatzen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die Veranstalterin ist jedoch in allen Fällen ebenso berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10. Streitbeilegung

Die Veranstalterin ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Datenschutz

Die Anmeldungs- bzw. Teilnehmerdaten werden von der Veranstalterin zwecks Erfüllung ihrer eigenen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sowie zur Vertragsdurchführung in Form von Namen, Adresse und Kommunikationsdaten des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes maschinenlesbar gespeichert. Diese Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Veranstalterin sichert zu, diese Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken zu speichern. Insbesondere werden sie in keiner Weise an unberechtigte Dritte zu gewerblichen Zwecken übermittelt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Aussteller einer Anmeldung für eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsteilnehmer ist berechtigt, bei der Veranstalterin Auskunft zu verlangen (E Mail: FoerdG@fvshk.nds.de), welche ihn betreffenden Daten dort gespeichert sind. Bei Unrichtigkeit der erfassten Daten kann er dort die Berichtigung, bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten verlangen. Auch steht ihm ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen
Amtsgericht Hannover HRB 1030 | Geschäftsführer: Jürgen Engelhardt
Telefon: 0511- 87973- 0 | Telefax: 0511- 87973- 90 | E-Mail: FoerdG@fvshk-nds.de

Teilnahmebedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH (Stand: Mai 2024)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen sind Grundlage für eine Teilnahme an allen von der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH (im Folgenden: Förderungsgesellschaft) in Form von Seminaren, Schulungen, Lehrgängen etc. durchgeführten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltung/en).

2. Veranstalterin

Veranstalterin ist die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen; E-Mail: FoerdG@fvshk-nds.de; Telefon: 0511 879730; Telefax: 0511 87973-90.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung in Schriftform oder per E-Mail (siehe vorstehend Ziffer 2.) erforderlich. Hierfür sollen die vorbereiteten Formulare der Veranstalterin verwendet werden. Telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Eine bis zum Datum des Anmeldeschlusses bei der Veranstalterin eingegangene Anmeldung gemäß vorstehendem Absatz (1) stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung der Veranstalterin dar. Die eingehenden Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zugangs bei der Veranstalterin berücksichtigt.

(3) Das in einer solchen Anmeldung liegende Angebot kann die Veranstalterin annehmen, indem sie dem Aussteller der Anmeldung eine Zusage in Textform übermittelt oder die angemeldete(n) Person(en) an der betreffenden Veranstaltung teilnehmen lässt. Vorbehaltlich einer von der Veranstalterin vorgenommenen Terminänderung oder Absage der Veranstaltung insgesamt (siehe dazu im Folgenden Ziffer 6.) übermittelt die Veranstalterin in Bezug auf jede Anmeldung eine Zusage (= Vertragsschluss) oder Absage in Textform binnen 8 Kalendertagen seit Zugang der Anmeldung.

(4) Beruht eine Absage der Veranstalterin gemäß vorstehendem Absatz (3) darauf, dass bereits die maximale Teilnehmerzahl für die Veranstaltung erreicht ist, wird die Anmeldung in einer Warteliste für eine Veranstaltung gleichen Inhalts zu einem späteren Termin vermerkt. Dem/den angemeldeten Teilnehmer(n) steht es sodann frei, ob er/sie an der Veranstaltung zu einem späteren Termin teilnimmt/teilnehmen.

4. Teilnahmegebühr u. Fälligkeit

(1) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr ist in der Ankündigung der Veranstaltungen sowie in dem Anmeldeformular der Veranstalterin ausgewiesen.

(2) Mit der Teilnahme-Zusage der Veranstalterin (siehe vorstehend Ziffer 3. Absatz 3) wird dem Aussteller der Anmeldung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr übermittelt.

(3) Die in der Rechnung der Veranstalterin ausgewiesene Teilnahmegebühr ist sofort fällig und der Veranstalterin im Voraus auf das von ihr angegebene Geschäftskonto zu überweisen. Die Zahlung muss spätestens 2 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn dort eingegangen sein. Andernfalls kann die Veranstalterin den geschlossenen Vertrag ohne vorherige Ankündigung außerordentlich, d.h. fristlos, kündigen bzw. von ihm zurücktreten. Der/die Teilnehmer, der/die bis zum Veranstaltungsbeginn nicht gezahlt haben, ist/sind nicht berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

5. Rücktritt des Teilnehmers u. Rücktrittskosten, Ersatzteilnehmer

(1) Der Teilnehmer, mit dem die Veranstalterin einen Vertrag geschlossen hat, kann vom Vertrag zurücktreten, indem er gegenüber der Veranstalterin eine entsprechende Erklärung in Textform abgibt.

(2) Abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin entstehen zulasten des Teilnehmers folgende Rücktrittskosten:

- bis zu 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: -kostenfrei-
- ab dem 27. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn oder bei gänzlichem Fehlen einer Rücktrittserklärung: – 100 % der Teilnahmegebühr –

(3) Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass der Veranstalterin aus dem Rücktritt oder dem Fernbleiben ohne Rücktrittserklärung gar kein Schaden oder ein geringerer entstanden ist als derjenige, der sich rechnerisch aus vorstehendem Abs. (2), zweiter Aufzählungspunkt, ergibt.

(4) Der Rücktritt des Teilnehmers ist kostenfrei, wenn er für die betreffende Veranstaltung die verbindliche Anmeldung eines Ersatzteilnehmers beibringt, der Merkmale aufweist (insbesondere persönliches Qualifikationsniveau; Tätigkeit als Inhaber/Geschäftsführer/ Arbeitnehmer eines innungsangehörigen Unternehmens), die zu denjenigen des ursprünglichen Teilnehmers mindestens gleichwertig sind.

6. Absage der Veranstaltung, Terminänderung

Wird die in der Ausschreibung der Veranstaltung jeweils angegebene Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht, ist die Veranstalterin berechtigt, die betreffende Veranstaltung abzusagen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Durchführung der Veranstaltung aus einem von der Veranstalterin nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Erkrankung des/der

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Engelhardt
Geschäftsführung Fachverband SHK Niedersachsen und Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH

Telefon: 0511 87973-31
E-Mail: j.engelhardt@fvshk-nds.de



Jörg Hoßbach
Referent Technik

Telefon: 0511 87973-32
E-Mail: j.hossbach@fvshk-nds.de



Nina Drieselmann
Assistenz der Geschäftsführung

Telefon: 0511 87973-12
E-Mail: n.drieselmann@fvshk-nds.de

Kontakt Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 87973-0
Fax: 0511 87973-90
Postanschrift: Birkenstraße 28, 30880 Laatzen
E-Mail: info@fvshk-nds.de
Internet: www.fvshk-nds.de



Birkenstr. 28
30880 Laatzen
Telefon 0511 87973-0
E-Mail: info@fvshk-nds.de
Internet: www.fvshk-nds.de